



Polizeipräsidium Bielefeld, Sachgebiet ZA 12
Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld

Zimmer: 028
Telefon: 0521-545-3126
Fax: 0521-545-3149

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe*

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		Telefonnummer
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		E-mail
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit:
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		


Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
Jahre(von -bis)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

1. Wurde Ihnen bereits eine Waffenbesitzkarte ausgestellt ?, wenn ja bitte Nr. der Karte und ausstellende Behörde angeben.
2. Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt ? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG) ? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG) ? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <u>Hinweis:</u> Schusswaffen mit dem PTB-Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen derartiger Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten! Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird derzeit eine Gebühr von 90 Euro erhoben. Auch eine evtl. Ablehnung des Antrages ist gebührenpflichtig.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Merkblatt zum "Kleinen Waffenschein"

Zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalpistole mit dem eingepprägten PTB-Zulassungszeichen  bedarf es seit dem 01.04.2003 eines "Kleinen Waffenscheins".

Der **Erwerb** (ab dem 18. Lebensjahr) und **Besitz** (Verwahrung in der eigenen Wohnung) dieser Waffen ist weiterhin erlaubnisfrei.

Zum **Führen** einer solchen Waffe ist seit dem 01.04.2003 ein "Kleiner Waffenschein" erforderlich. Unter Führen versteht man, dass Mitnehmen der geladenen Waffe beispielweise in der Jacke, Handtasche, Handschuhfach im Auto etc.

Hinweise:

Der "Kleine Waffenschein" **berechtigt nicht** zum Führen der Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Sportereignisse, Messen, Ausstellungen, Märkte, Disco und ähnliche Veranstaltungen)!

Der "Kleine Waffenschein" **berechtigt nicht** zum Schießen. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (z.B. Notwehr). Über die Einzelheiten erkundigen Sie sich bitte ggf. bei mir.

Wer eine der oben genannten Waffen führt, **ohne** im Besitz eines "**Kleinen Waffenscheins**" zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Die Schusswaffe ist so **aufzubewahren**, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist.

Beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein immer nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe berechtigt!
